

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00499 vom 20. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00499

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00499 du 20 octobre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00499 del 20 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrens leitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Abs. 2 von Art. 56 ATSG kann Beschwerde auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt.

E. 1.2

Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Diese sogenannte "Wiedererwägung" ist in das Ermessen des Versicherers gelegt. Er kann hierzu weder von der betroffenen Person noch vom Gericht verhalten werden. Es besteht mithin kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung (BGE 133 V 50 E).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 30. Oktober 2023 stellte X.____ beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ein Gesuch um Revision des Urteils vom 27.

September 2022. Mit Urteil vom 16. November 2023 wurde das Revisionsgesuch abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Prozess Nr. IV.2023.00566, Urk. 6/85).

E. 1.4

Mit Verfügung vom 7. November 2023 nahm die IV-Stelle eine Anpassung an die Teuerung vor und erhöhte das Taggeld bei ansonsten unveränderten Parametern auf Fr. 200.80 (Urk. 6/82). Am 18. Dezember 2023 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, es habe sich ergeben, dass ein Schulwechsel nötig und sinnvoll sei. Der bisherige Ausbildungslehrgang werde per 13. Dezember 2023 abgebrochen. Es würden dem Versicherten die Kosten für die Umschulung zum diplomierten Betriebswirtschafter HF bei der

D.____

(D.____) ab dem 8. April 2024 bis zum 30. April 2025 zugesprochen. Bis zum Beginn der weiterführenden Umschulung erhalte er ein Wartezeittaggeld (Urk.

6/92). Mit Verfügung vom 18. Dezember 2023 sprach die IV-Stelle dem Versicherten ein Taggeld in der bisherigen Höhe von Fr. 200.80 für die Zeit vom 14. Dezember 2023 bis zum 30. April 2025 zu (Urk. 6/94). Am 4. Juni 2025 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, er habe die Umschulung zum Betriebswirt schafter erfolgreich abgeschlossen. Gemäss seinem Wunsch verzichte er auf weitere Unterstützung bei der Stellensuche durch die Invalidenversicherung. Das Dossier werde mit der Feststellung, dass der Versicherte rentenausschliessend eingegliedert sei, abgeschlossen. Ein Rentenanspruch sei nicht entstanden (Urk.

6/142).

E. 1.5

Mit Eingabe vom 28. Mai 2025 stellte X.____ bei der IV-Stelle das Gesuch um Wiedererwägung der Verfügung betreffend IV-Taggeldbemessung. Er verlangte eine vollständige Neuberechnung der IV-Taggelder unter Berücksichtigung seines nachweislich höheren Einkommens aus der selbständigen Tätigkeit vor und während der Umschulung (Urk. 6/149). Mit einer weiteren Eingabe vom 28. Mai 2025 stellte er ausserdem den Antrag auf Neuberechnung des Taggeldes ab dem 27. Januar 2025 (Urk. 6/150). Am 2. Juli 2025 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass auf sein Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten werde, da die Höhe des Taggeldes mit Urteil vom 27. September 2022 bereits gerichtlich beurteilt worden sei. Ausserdem seien seither alle Taggeldverfügungen in Rechts kraft erwachsen (Urk. 2).

E. 2

Die rückwirkende und sachgerechte Neuberechnung der IV-Taggelder nach den tatsächlichen und rechtlich maßgeblichen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit vor der Umschulung (Art. 24 IVG, Art. 23 I VV , BGE 139 V 28).

E. 2.1

S. 148 f., 119 V 233 E. 4 S. 235; SVR 1995 IV Nr. 60 S. 171 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 9C_671/2015 vom 3. Mai 2016 E. 4 und U 22/07 vom 6. September 2007 E. 3.2). Die strittige Verfügung vom 8. März 2022 (Urk. 6/46) wurde mit Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. September 2022 über prüft und bestätigt (Urk. 6/63) . Den Antrag vom 30. Oktober 2023 auf eine Revision des Urteils vom 27. September 2022 wies das Sozialversicherungsgericht mit Urteil vom 16. November 2023 ab (Urk. 6/85). Eine Wiedererwägung der Verfügung vom 8. März 2022

durch

die

Verwaltung kommt deshalb schon aus diesem Grund nicht in Frage.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin führte dagegen in der Beschwerdeantwort vom 10. September 2025 (Urk. 5) aus, ihr Vorgehen entspreche den gesetzlichen Bestimmungen und sei nicht zu beanstanden. Es bestehe kein gesetzlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. 3.

E. 3

Die vollständige Neuberechnung der IV-Taggeldbemessung ab dem Stichtag 27.01.2025 unter Einbezug sämtlicher neu eingereichter und erstmals berücksichtigter Unterlagen, wie im separaten Antrag an die IV-Stelle bereits beantragt, sowie die Nachzahlung aller ab diesem Zeitpunkt zu tief berechneten Beträge inkl. Zinsen.

E. 3.1

Zu beachten ist, dass Verfügungen von der Verwaltung nur in Wiedererwägung gezogen werden können, wenn sie nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung waren (Art. 53 Abs. 3 ATSG; BGE 138 V 147 E).

E. 3.2

Die Verfügungen vom 7. November 2023 (Urk. 6/82) und vom 18. Dezember 2023 (Urk. 6/94) enthalten lediglich eine teuerungsbedingte Anpassung des Taggeldes. Die Berechnung der Höhe des Taggeldes basiert aber unverändert auf der Verfügung vom 8. März 2022 (Urk. 6/45). Die Höhe des Taggeldes wurde denn auch grundsätzlich für die Dauer der gesamten Umschulung mit der Verfügung vom 8. März 2022 festgelegt. Der Beschwerdeführer ist offenbar der Ansicht, er habe Anspruch auf eine Neuberechnung des Taggeldes ab dem 27. Januar 2025, da in der Verfügung vom 18. März 2022 das Taggeld lediglich für die Dauer bis zum 26. Januar 2025 festgelegt worden ist. Dies erscheint einerseits insoweit nicht zutreffend, als der Beschwerdeführer zwar während der laufenden Umschulung einen Schulwechsel vornahm, es sich aber weiterhin um dieselbe Umschulung mit dem Ausbildungsziel Betriebswirtschafter handelte, für welche das Taggeld einheitlich festzulegen ist.

Andererseits wurde die Verfügung vom 18. Dezember 2023 im Anschluss an die Anpassung der Umschulungsmassnahme erlassen und wurde darin das Taggeld für die Dauer vom 14. Dezember 2023 bis zum 30. April 2025 festgelegt. Es besteht mithin auch für die Zeit über den 26.

Januar 2025 hinaus eine rechtskräftige Verfügung über die Höhe des Taggeldes. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers begann am 27. Januar 2025 keine neue Bemessungsphase. Das Taggeld der IV gilt als eine zur Eingliederungsmassnahme akzessorische Geldleistung und kann grundsätzlich nur ausgerichtet werden, wenn und solange eine solche Massnahme tatsächlich durchgeführt wird (BGE 123 V 20 E. 3a). Nachdem die Umschulung mittlerweile abgeschlossen worden ist, besteht deshalb auch kein weiterer Anspruch mehr auf ein Taggeld. Dementsprechend erübrigt sich die Berechnung eines künftigen Taggeldes. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch des Beschwerdeführers vollumfänglich beurteilt. Es liegt keine Rechtsverweigerung vor. Das Gesuch des Beschwerdeführers um (Neu-)Beurteilung seines Taggeldanspruches ab dem 27.

Januar 2025 ist damit ebenfalls lediglich als Gesuch um Wiedererwägung zu behandeln.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer beruft sich sodann auf die Rechtsprechung gemäss BGE 136 II 177, wonach ein verfassungsmässiger Minimalanspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch besteht. Hierzu ist anzumerken, dass diese Rechtsprechung im Sozialversicherungsrecht nicht uneingeschränkt zur Anwendung gelangt. Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann die Sozialversicherung auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurück kommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und ihre

Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Es besteht damit von Gesetzes wegen kein Anspruch auf Wiedererwägung (vgl. E 1.2). Die Versicherung muss den Entscheid über die Vornahme der Wiedererwägung aber willkürfrei und unter Beachtung der Rechtsgleichheit fällen (Locher/Gächter, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Auflage, Bern 2014, § 72 N 11, 12). Wie bereits erwähnt, fällt die Wiedererwägung der Verfügung vom 8. März 2022 nur schon deshalb nicht in Betracht, weil letztere gerichtlich überprüft worden ist. Im Weiteren ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine schwerwiegenden Verfahrensfehler vorliegen, welche Anlass geben müssten, eine Wiedererwägung des Entscheids über die Höhe des Taggelds vorzunehmen. In materieller Hinsicht beschränkt sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf die Argumente, welche er bereits im Beschwerde- und im Revisionsverfahren vorgebracht hat.

E. 3.4

Das Taggeld wurde nicht auf einer existenzgefährdenden Grundlage, sondern anhand des bisherigen Einkommens des Beschwerdeführers bemessen. Soweit der Beschwerdeführer sich darauf beruft, dass das Taggeld nicht ausgereicht habe, um seine selbständige Erwerbstätigkeit auf- bzw. auszubauen, ist festzuhalten, dass das Taggeld nicht diesem Zweck dient und es dementsprechend auch kein Bemessungskriterium für die Höhe des Taggeldes ist, einer gesundheitlich beeinträchtigten Person genügend Startkapital für den Aufbau einer eigenen Firma zur Verfügung zu stellen. Es ist auch nicht auf einen groben Verfahrensfehler zurückzuführen, dass die Beschwerdegegnerin das Taggeld nicht aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit festgelegt hat. Der Beschwerdeführer hat diese Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin bereits im Beschwerdeverfahren vom 27. September 2022 gerügt, das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat diese Rüge geprüft und ist zum Ergebnis gelangt, dass das hypothetische Einkommen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht höher wäre als das von der Beschwerdegegnerin aufgrund des Einkommens als Unselbständigerwerbender vor Eintritt des Gesundheitsschadens berechnete Einkommen (Prozess Nr. IV.2022.00139, Urteil vom 27. September 2022, E.

E. 3.5

Vom Schreiben der mit den Belangen des Beschwerdeführers seitens der Beschwerdegegnerin betrauten Prozessteamleiterin E. ___ vom 14. Mai 2024 (Urk.

3/17) hat der Beschwerdeführer seit mehr als einem Jahr Kenntnis. Ein Revisionsgesuch gestützt auf dieses Schreiben würde damit zum Vorneherein als verspätet erscheinen (Frist von 90 Tagen ab Entdeckung des Revisionsgrundes, vgl. § 30 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). E. ___

äussert sich in diesem Schreiben ausserdem auch nicht zur Bemessung des Taggeldes. Sie war für die Bemessung des Taggeldes nicht zuständig und selbst wenn sie der Meinung wäre, dass dieses zu tief bemessen worden ist, könnten die getroffenen Entscheide deswegen nicht in Wiedererwägung gezogen werden. E. ___ bestätigt im Übrigen nicht, dass sie der Ansicht gewesen sei, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Situation gezwungen gewesen sei, sich als Dachdecker selbständig zu machen (Urk. 1 S. 3).

Sie hält lediglich fest, dass der Beschwerdeführer ihr gesagt habe, dass er sich dazu gezwungen gesehen habe. Wie der Beschwerdeführer selbst geltend macht, hatte er bereits vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens die Absicht, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, er wurde dazu nicht von der Beschwerdegegnerin veranlasst. Es ist ebenso

festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer auf Grund seines eigenen Begehrens eine Umschulung gewährt hat. Der Beschwerdeführer selber macht geltend, dass er gesundheitsbedingt als Dachdecker nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt arbeitsfähig ist. Die Beschwerdegegnerin hat ihm kein Berufsverbot erteilt, sie hat lediglich übereinstimmend mit den ärztlichen Beurteilungen und den Ausführungen des Beschwerdeführers festgehalten, dass die Tätigkeit als Dachdecker dem Gesundheitszustand nicht angepasst sei. Die Umschulung wurde dem Beschwerdeführer nicht gewährt, damit er selbständig ein Dachdeckergeschäft führen kann, sondern um ihm die Ausübung einer seinen körperlichen Einschränkungen angepassten Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind bei der Führung eines eigenen Geschäfts zweifellos hilfreich und in einem gewissen Mass

auch erforderlich ;

als Betriebswirtschafter kann der Beschwerdeführer aber ohne Weiteres auch in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in einer anderen Branche arbeiten. 3. 6

Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern wesentlich e Verfahrensrechte des Beschwerdeführers verletzt worden sein sollen, indem mehrere zentrale Beweise und Informationen im ursprünglichen Verfahren für ihn weder zugänglich noch erkennbar gewesen sein sollen. Er hätte sein Akteneinsichtsrecht jederzeit geltend machen können, insbesondere auch im Rahmen des gerichtlichen Beschwerdeverfahrens, wo er ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde (vgl.

Urk. 6/27) .

Ein grosser Teil der Beweise, auf welche sich der Beschwerdeführer beruft, namentlich die Unterlagen über seine selbständige Erwerbstätigkeit, stammt ausserdem vom Beschwerdeführer selbst und war für ihn dementsprechend zugänglich. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, gegenüber wem er nicht rechtsgleich behandelt worden sein soll. Dass bei der Bemessung des Taggeldes von einem hypothetischen Einkommen aus gegangen wird, welches sich auf mehr als das Doppelte des vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Erwerbseinkommens beläuft, ist jedenfalls keine bei anderen Versicherten üblicherweise angewandte Vorgehensweise. 4.

Zusammenfassend ist damit auf die Beschwerde nicht einzutreten. 5 .

Umstände halber wird auf das Erheben von Gerichtskosten verzichtet (§ 33 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer ; Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erweist sich damit als gegenstandslos. Das Gericht beschliesst : 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben . 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
Arnold GramignaBrügger

E. 4

Die Auszahlung sämtlicher Differenzbeträge inkl. Zinsen ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Verfügung.

E. 4.1

S. 52, E. 4.2.1 S. 54 und E. 4.3 S. 56). Die Verwaltung hat der versicherten Person das Nichteintreten nach summarischer Prüfung in einfacher Briefform ohne Rechtsmittelbelehrung und in der Regel ohne eingehende Begründung mitzuteilen. Auf eine Beschwerde gegen ein Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch kann das Gericht nicht eintreten (SVR 2008 IV Nr. 54 S. 179, I 896/06 E. 3.1 f. und E. 4.1; Urteil 8C_210/2017 vom 22. August 2017 E. 8.2). 2.

E. 5

Die Feststellung und Rüge sämtlicher Verfahrensfehler, insbesondere Verletzung der Fürsorge-, Informations- und Aufklärungspflichten, mangelnde Protokollierung, das Vorenthalten entscheidender Dokumente und die Missachtung materieller Wahrheits- und Aktenführungspflicht.

E. 6

Die vollständige Akteneinsicht und Übersendung aller internen Notizen, Gutachten, Protokolle und entscheidungsrelevanten Unterlagen.

E. 7

Die mündliche Anhörung, ggf. mit Benennung von Zeugen (insbesondere der ehemaligen IV-Leiterin, Frau E.____).

E. 8

Die Zusprechung unentgeltlicher Rechtspflege gem. Art. 65 ff. VwVG, da mir die Führung eines fairen Verfahrens bislang nicht möglich war.

E. 9

Eine Fristsetzung: Begründete schriftliche Stellungnahme und Entscheidung innert 30 Tagen nach Eingang dieser Beschwerde.»

Mit Beschwerdeantwort vom 10. September 2025 ersuchte die IV-Stelle um Nichteintreten auf die Beschwerde (Urk. 5). Der Beschwerdeführer liess sich dazu am 20. September 2025 vernehmen und hielt vollumfänglich an seinen Anträgen fest (Urk. 8). Dies wurde der Beschwerdegegnerin am 22. September 2025 mitgeteilt (Urk. 9). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.